Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2893

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6334/64

Bonn, den 6. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 1514) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz %/o des Wertes im Deutschen Zolltarif 1965	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 27.11 (Erdgas usw.) erhält die Überschrift des Absatzes A folgende Fassung: A - Methan, rein; handelsübliches Propan und handelsübliches Butan:						
2	In Kapitel 40 (Kautschuk usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert: a) In Vorschrift 2 Abs. 1 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung: a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren (ausgenommen Förderbänder und Treibriemen, aus kautschutierten Gewirken, der Tarifnr. 40.10), sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus; b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinntoffen, innen mit Kautschuk ausgekleidet oder beschichtet (Tarifnr. 59.15); c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe oder Gewirke (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.10): 1. mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger, 2. mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen, und Waren daraus; b) In Vorschrift 2 Abs. 1 erhält der Buchstabe e folgende Fassung: e) Vliesfolien, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus;						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz %/o des Wertes im Deutschen Zolltarif 1965	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	c) In Vorschrift 2 erhält der Absatz 2 folgende Fassung: (2) Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Gewebe, Gewirken, Filz, Vliesfolie oder ähnlichen Erzeugnissen aus Spinnstoffen, sowie Waren daraus, gehören zu Kapitel 40, sofern der Spinnstoff nur als Unterlage dient.						
	d) Die Vorschriften 4 und 5 erhalten folgende Fassung: 4. Unter „synthetischem Kautschuk" im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind zu verstehen: a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb zweier Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenzuziehen. Synthetischer Kautschuk sind hiernach z. B.: cis-Polyisopren, Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Polychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI); b) Thioplaste (GRP); c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, wenn dieses						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
					im Deutschen Zolltarif 1965		
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	Erzeugnis den in Abs. a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisation, der Elastizität und der bleibenden Vernetzung entspricht.						
	5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht:						
	a) Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk (auch vorvulkanisiert), mit Zusatz von Vulkanisationsmitteln oder Vulkanisationsbeschleunigern, inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Farbstoffen (ausgenommen Farbstoffe, die nur zur Kenntlichmachung dienen) oder anderen Stoffen; Latex, nur stabilisiert oder konzentriert, sowie wärmeempfindlich gemachter und positiver Latex bleiben jedoch, je nach Beschaffenheit, in Tarifnr. 40.01 oder 40.02;						
	b) Kautschuk, dem vor der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid(auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, sowie Kautschuk, dem nach der Koagulation irgendwelche Stoffe zugesetzt sind;						
	c) Mischungen von zwei oder mehr in Vorschrift 1 zu Kapitel 40 genannten Erzeugnissen, gleichgültig ob ihnen weitere Stoffe zugesetzt sind oder nicht.						
	e) Die Vorschrift 8 erhält folgende Fassung:						
	8. (1) Im Sinne der Tarifnr. 40.06 wird vorvulkanisierter Latex dem nichtvulkanisierten Latex gleichgestellt.						
	(2) Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes ermäßigt
					im Deutschen Zolltarif 1965		
1	2	3	4	5	6	7	8
3	Die Tarifnr. 40.01 erhält folgende Fassung:						
	Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten:						
	A - Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorkulkanisierter Latex von Naturkautschuk	frei	frei	—	frei	frei	—
	B - Naturkautschuk	frei	frei	—	frei 3,8 3,8	frei 10 14	— 8 11
	C - Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	frei	—	frei	frei	—
4	Die Tarifnr. 40.02 erhält folgende Fassung:						
	Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis:						
	A - Faktis	frei	6	4,8	frei	6	4,8
	B - Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk	frei	frei	—	frei	frei	—
	C - durch Zusatz von Kunststoffen verstärkte Erzeugnisse	3,8	7,6	—	3,8 3,8	10 14	8 11
	D - andere	frei	frei	—	frei 3,8 3,8	frei 10 14	— 8 11
5	Die Tarifnr. 40.04 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar; Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes im Deutschen Zolltarif 1965	*Nachrichtlich:* *) Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein im Deutschen Zolltarif 1965	*Nachrichtlich:* *) Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt im Deutschen Zolltarif 1965
1	2	3	4	5	6	7	8
6	Die Tarifnr. 40.05 erhält folgende Fassung:						
	Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen:						
	A - Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches)	3,8	6,5	—	3,8	10 14	8 11
	B - Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	3,8	14	11	3,8	14	11
	C - andere	3,8	10	8	3,8	10	8
7	Die Tarifnr. 40.06 wird wie folgt geändert:						
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:						
	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):						
	b) Der Absatz B wird gestrichen.						
	c) Der bisherige Absatz C wird Absatz B.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) im Deutschen Zolltarif 1965: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
8	Die Tarifnr. 40.11 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) wie folgt geändert:						
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:						
	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:						
	b) Der Absatz A erhält folgende Fassung:						
	A - Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen						
9	In der Tarifnr. 40.14 (Andere Weichkautschukwaren) erhält der Absatz B - II folgende Fassung:						
	II - andere	3,8	18	14	3,8	18	14
10	Die Tarifnr. 81.04 wird wie folgt geändert:						
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:						
	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:						
	b) Folgender neuer Absatz R wird angefügt:						
	R - Cermets, roh oder verarbeitet	2,4	12	—	2,4 2,8	16,2 16	13,8 13

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

A. Im allgemeinen

I.

(1) Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat drei Empfehlungen zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife beschlossen:

1. Die Empfehlung vom 16. Juni 1960 (Drucksache 7672),
2. die Empfehlung vom 8. Dezember 1960 (Drucksache 8072),
3. die Empfehlung vom 9. Juni 1961 (Drucksache 8549).

(2) Die Vertragspartner des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife haben die vorgenannten Empfehlungen angenommen.

(3) Die Mitgliedstaaten der EWG sind Signatarstaaten dieses Abkommens. Für die Bundesrepublik Hinweis auf

1. das Gesetz vom 17. Dezember 1951 über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens [1]),
2. das Gesetz vom 9. Februar 1960 zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife [2]),
3. die Bekanntmachung vom 29. September 1960 über das Inkrafttreten des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife und des Berichtigungsprotokolls zu dem Abkommen [3]).

II.

(4) Der Gemeinsame Zolltarif der EWG und die nationalen Zolltarife der Mitgliedstaaten sind nach dem Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife („Brüsseler Zolltarifschema 1955") aufgestellt worden.

(5) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 12. Dezember 1964 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [4]) den Gemeinsamen Zolltarif der EWG den in Absatz 1 aufgeführten drei Empfehlungen entsprechend geändert. Die Mitgliedstaaten der EWG haben die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Änderungen ihrer nationalen Zolltarife zum 1. Januar 1965 in Kraft zu setzen.

[1]) Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1
[2]) Bundesgesetzbl. 1960 II S. 470
[3]) Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2319
[4]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

III.

(6) Die Bundesrepublik ist nunmehr verpflichtet, den deutschen Zolltarif der neuen Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen.

(7) Mit der vorliegenden Verordnung werden die in der o. a. Entscheidung des Ministerrats der EWG enthaltenen Änderungen innerhalb des Kapitels 40 (Kautschuk usw.) und der neue Absatz R (Cermets, roh oder verarbeitet) der Tarifnr. 81.04 in den deutschen Zolltarif übernommen. Die sich aus den übrigen Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG ergebenden Änderungen des deutschen Zolltarifs sind Gegenstand der Ersten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 vom ... Dezember 1964 [5]).

B. Im einzelnen

I.

Kapitel 40 Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

Nrn. 2 bis 9

Das Kapitel 40 ist systematisch teilweise neu gegliedert worden. Diese Änderungen haben in der Hauptsache zum Ziel, den veränderten Verhältnissen der Plantagenwirtschaft Rechnung zu tragen. Es werden einige Produkte, die bisher als Halberzeugnisse behandelt wurden, künftig als Rohstoffe betrachtet. Die deutschen Schutzinteressen für bestimmte Mischungen (z. B. Ruß/Kautschuk-Mischungen) sind bei diesen Abgrenzungen bereits berücksichtigt worden.

Zu Vorschrift 2

Einige Erzeugnisse werden aus dem Kautschuk-Kapitel (40) in den Spinnstoff-Abschnitt (XI) umtarifiert. Sie werden weiterhin als Fertigerzeugnisse behandelt. Die Zollbelastung ändert sich nicht.

Zu Vorschrift 4

Die Neufassung berücksichtigt die technische Entwicklung auf dem Kunstkautschuk-Sektor. Wegen der Auswirkung Hinweis auf Tarifnr. 40.02 - C.

Zu Vorschrift 5

Die Neufassung trägt den veränderten Verhältnissen Rechnung. Wegen der Auswirkungen Hinweis auf die Tarifnrn. 40.01, 40.02 und 40.05.

Zu Vorschrift 8

Redaktionelle Änderung, die sich aus den übrigen Änderungen ergibt.

[5]) Bundesgesetzbl. 1964 II S.

Zu Tarifnr. 40.01

A - Umtarifierung des vorvulkanisierten Latex von Tarifnr. 40.14 - B - II - a nach Tarifnr. 40.01 - A. Eine Zollsatzänderung tritt nicht ein.

B - Hierzu gehören künftig auch sogen. Masterbatches, das sind Mischungen von Naturkautschuk mit Füllstoffen, sofern diese Füllstoffe vor der Koagulation zugesetzt sind (ausgenommen sind die Ruß- und Kieselsäureanhydrid-Batches — Tarifnr. 40.05). Als neuer EWG-Zollsatz ist für diese Erzeugnisse „frei" festgesetzt worden. Die Zollfreiheit wird — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — in den deutschen Zolltarif übernommen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen verarbeitenden Industrie nicht zu schmälern.

C - Unverändert.

Zu Tarifnr. 40.02

A - Unverändert.

B - Umtarifierung des vorvulkanisierten synthetischen Latex von Tarifnr. 40.14 - B - II - a nach Tarifnr. 40.02 - B. Eine Zollsatzänderung tritt nicht ein.

C - Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich um Mischungen von bisher zollfreiem Kautschuk mit relativ hoch belasteten Kunststoffen. Der deutsche Ausgangs-Zollsatz (1. 1. 1957) beträgt 19 % des Wertes. Bei der Angleichung nach Artikel 23 des EWG-Vertrages ergibt sich ein neuer Außen-Zollsatz von 7,6 % des Wertes (bisher angewandte Zollsätze: 8 % und 11 %).

D - Begründung wie zu Tarifnr. 40.01 - B.

Zu Tarifnr. 40.04

Redaktionelle Änderung.

Zu Tarifnr. 40.05

A - Diese Erzeugnisse sind bei der Zolltarifschema-Änderung auf deutschen Antrag von den Rohstoffen ausgenommen worden. Der neue EWG-Zollsatz ist auf 6,5 % des Wertes festgesetzt worden. Dieser Zollsatz wird — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — in den deutschen Zolltarif übernommen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen verarbeitenden Industrie nicht zu schmälern.

B - Umtarifierung dieser Waren von Tarifnr. 40.06 - C - II nach Tarifnr. 40.05 - B. Eine Zollsatzänderung tritt nicht ein.

C - Die hier erfaßten Waren gehörten bereits zu Tarifnr. 40.05. Für sie treten keine Änderungen ein.

Zu Tarifnr. 40.06

Umtarifierung der „Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art" von Tarifnr. 40.06 - B nach z. B. Tarifnrn. 39.01 - B, 39.02 - B, 39.03 - A. Zollsatzänderungen treten dadurch nicht ein.

Zu Tarifnr. 40.11

Redaktionelle Änderung.

Zu Tarifnr. 40.14 - B - II

Wegfall der bisherigen Tarifstelle 40.14 - B - II - a wegen der Umtarifierung dieser Waren nach Tarifnummern 40.01 - A und 40.02 - B. Zollsatzänderungen treten dadurch nicht ein.

II.

Tarifnr. 81.04 - R

Nr. 10

Cermets (Keramik-Metalle) gehörten bisher zu den Tarifnrn. 69.09 - B - II und 69.14 - C. Cermets bestehen überwiegend aus unedlen Metallen. Sie wurden deshalb von Kapitel 69 (Keramische Waren) in den Abschnitt XV (Unedle Metalle und Waren daraus) nach Tarifnr. 81.04 (Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet) umtarifiert. Der neue EWG-Zollsatz wurde auf 12 % des Wertes festgesetzt. Der deutsche Ausgangs-Zollsatz beträgt 14 % bzw. 12 % des Wertes. Bei der Angleichung nach Artikel 23 des EWG-Vertrages ergibt sich (in beiden Fällen) ein Außen-Zollsatz von 12 % des Wertes (bisher angewandte Zollsätze: 13 % und 13,8 %). Cermets unterliegen nach Tarifnr. 69.09 - B - II einem Binnen-Zollsatz von 2,8 % und nach Tarifnr. 69.14 - C einem Binnen-Zollsatz von 2,4 % des Wertes. Beide Cermets-Arten werden jedoch zur Herstellung derselben Waren verwendet. Es ist deshalb wirtschaftlich erwünscht, einen einheitlichen Binnen-Zollsatz festzusetzen. Für die bisher zu Tarifnr. 69.09 - B II gehörenden Cermets wird deshalb — in Anwendung des Artikels 15 Abs. 2 des EWG-Vertrages — der Binnen-Zollsatz von 2,8 % auf 2,4 % des Wertes ermäßigt.